

Name der Gesellschaft
Wittener Gas=Actien=Gesellschaft.

会社名
ヴィッテン・ガス株式会社

認可年月日
1865.08.14.

業種
ガス

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 38, Jg.1865, SS.325-326.

ファイル名
18650814WGAG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 38.

Arnberg, den 23. September.

1865.

(481.) Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. Jhs. genehmige Ich hierdurch die von der außerordentlichen General-Versammlung der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft“ vom 9. Juni d. Jhs. beschlossenen, in der anliegend zurückfolgenden notariellen Verhandlung von demselben Tage unter litt. a. b. c. d. und f. enthaltenen Statutänderungen mit der Maßgabe, daß, wenn die Actionaire wegen sämmtlicher Einzahlung der Actienbeträge ihres Anrechts verlustig erklärt werden sollen, die Vorschriften des Art. 221 des deutschen Handelsgesetzbuches zu beachten sind.

Gastein, den 14. August 1865.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf von Ikenplitz. Graf zu Eulenburg.

Ingleich für den Justiz-Minister.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

A u s z u g

aus der Verhandlung der General-Versammlung der Gas-Actien-Gesellschaft zu Witten,
d. d. Witten den 9. Juni 1865.

- a. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um sechszehntausend Thaler erhöht, so daß dasselbe mit dem im §. sechs des Statuts vorgesehenen Betrage von vierzigtausend Thalern nunmehr sechs und fünfzigtausend Thaler ausmacht. Für diese zusätzlichen sechszehntausend Thaler werden dreihundertzwanzig Actien jede zu fünfzig Thaler ausgegeben. Diese Actien nebst Dividendenscheine werden gleichlautend mit den bisherigen Actien gemäß §. sieben des Statuts ausgefertigt und erhalten die an die bisherigen anschließenden Nummern achthundert eins bis eintausend einhundert zwanzig einschließlich.
- b. Die Emission dieser Actien erfolgt in der Weise, daß die jetzigen Actionaire zunächst berechtigt sind, die ihrer Theilnehmung entsprechende Anzahl Actien zu übernehmen, so daß der Besitz von fünf Actien zur Uebernahme von zwei neuen berechtigt. Die Stadt Witten theilt sich an diesen neuen Actien mit dreitausend zweihundert Thalern oder vierundsechzig Actien.
Denjenigen Actionairen, welche weniger als fünf oder eine durch fünf nicht theilbare Anzahl von Actien besitzen, ist es gestattet, für diese überschüssigen Actien Consortien zu bilden und gemeinschaftlich pro rata neue Actien zu zeichnen, nachdem sie sich vorher darüber geeinigt haben, auf welchen Namen jede Actie ausgeschrieben werden soll. Wenn die Actien innerhalb vier Wochen nach dem Tage, an welchem die Aufforderung zur Zeichnung in den im §. achtzehn des Statuts bezeichneten Blättern erschienen ist, nicht vollständig gezeichnet sind, so wird der Rest zunächst der Stadt Witten zur Zeichnung angeboten, und demnach die von der Stadt Witten nicht gezeichneten Actien öffentlich ausbezogen und ohne Rücksicht auf die bisherige Theilnehmung der Reihenfolge der Präsentation der Meldung entsprechend vertheilt resp. vergeben.
- c. Die im §. sechs des Statuts bezeichnete Frist, nach welcher das Recht der Stadt Witten beginnt, jährlich für zweitausend Thaler Actien zum Nominalwerthe zu erwerben, wird um vier Jahre verlängert, so daß die Stadt Witten nicht im Jahre Achtzehnhundert acht und sechszig, sondern im Jahre Achtzehnhundert zwei und siebenzig in diese Berechtigung eintritt.
- d. Für die Einzahlung der Actienbeträge sind die §§. zwölf und dreizehn des Statuts maßgebend. Die Actien erhalten von dem Gewinne des Geschäftsjahres Achtzehnhundert fünf und sechszig — Achtzehnhundert sechs und sechszig keinen Antheil, sondern werden erst am ersten Juli Achtzehnhundert sechs und sechszig gleichberechtigt mit den bisherigen Actien.

2c.

2c.

- f. Das durch §. fünfzehn des Statuts normirte Stimmrecht der Stadt auf den General-Versammlungen wird folgendermaßen abgeändert. So lange die Stadt Witten mit elftausend zweihundert Thalern bis sechszehntausend achthundert Thalern einschließlich an der Gesellschaft theilhaftig ist, übt sie in den General-Versammlungen ein Viertel derjenigen Stimmen aus, welche die andern erschienenen resp. vertretenen Actionaire zusammen besitzen, so daß zum Beispiel wenn vierzig Stimmen anderer Actionaire vertreten sind, die Stadt Witten zehn Stimmen in der Versammlung hat. So lange die Stadt Witten über sechszehntausend achthundert bis zwei und zwanzig Tausend vierhundert Thaler einschließlich an dem Actientapitale besitzt, übt sie die Hälfte, so lange sie über zwei und zwanzig Tausend vierhundert Thaler bis acht und zwanzig Tausend Thaler einschließlich besitzt, drei Viertel, und sobald sie über acht und zwanzig Tausend Thaler besitzt, eben so viele Stimmen aus, als Stimmen anderer Actionaire vertreten sind.

I. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(182.) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstverforgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstverforgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverforgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.
Arnsberg, den 20. September 1865.

Wegegeld-Erhebung auf der Communalstraße von Remnade über Blankenstein nach Hattingen.

(183.) Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 337) genehmigte Bau einer Communal-Chaussée von Remnade über Blankenstein nach Hattingen theilweise, nemlich von Remnade nach Blankenstein vollendet und dem Verkehr übergeben ist, wird vom 26. d. M. ab am Ausgange des Ortes Blankenstein in der Richtung nach Remnade hin, eine Barriere errichtet, und daselbst vorläufig ein $\frac{1}{2}$ -meiliges Wegegeld nach den Sätzen des allgemeinen Chausséegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden

Arnsberg, den 15. September 1865.

II. Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(184.) Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien:

70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 928, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337

gezogen worden. —

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schulb-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgelost werden.

Berlin, den 15. September 1865.

Die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 betreffend.

(185.) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schulbverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ -prozentigen Preussischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April l. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Eilungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schulbverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April l. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schulbverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungshauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulbverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.